

die Lektoren und Lehrbeauftragten,
die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (einschl. der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Lehrmittelabteilungen)

an folgenden Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik:

Humboldt-Universität Berlin,
Universität Rostock,
Universität Greifswald,
Universität Leipzig,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
Friedrich-Schiller-Universität Jena,
Hochschule für Planökonomie Berlin,
■ Deutsche Verwaltungsakademie Forst Zinna,
Technische Hochschule Dresden,
Bergakademie Freiberg (Sachsen),
Hochschule für Architektur Weimar,
Hochschule für angewandte Kunst Berlin,
Hochschule für Graphik und Buchkunst Leipzig,
Deutsche Hochschule für Musik Berlin,
Hochschule für Musik Weimar,
Hochschule für Musik Leipzig,
Hochschule für bildende Künste Dresden,
Hochschule für Musik Halle,
Deutsches Theaterinstitut Weimar,
Pädagogische Hochschule Potsdam,
Hochschule für Körperkultur Leipzig.

(2) Auf Universitäten und Hochschulen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 22

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen, mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 191) über die Emeritierung von Hochschullehrern außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Verordnung

Gehaltstabelle

Gruppe	Tätigkeitsmerkmal	monat* lieh DM	jährlieh DM
i	Veterinärmediziner mit abgeschlossener tierärztlicher Prüfung erhalten im I. Halbjahr nach der Prüfung	620 bis 805	7 440 bis 9 660
ii	Assistent (einschl. Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten ohne zweite Lehrerprüfung)	675 bis 875	8 100 bis 10 500
iii	Assistent an medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten	750 bis 975	9 000 bis 11 700
IV	Oberassistent (einschl. Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten mit zweiter Lehrerprüfung)	800 bis 1 000	9 600 bis 12 000
V	Oberassistent an medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten	850 bis 1 105	10 200 bis 13 260
VI	Lektor	950	11 400
VII	Dozent (einschl. Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten, die mit Funktionen in der Ausbildung betraut sind, z. B. Direktoren, Studiendirektoren, Fachgruppenleiter)	1 000 bis 1 200	12 000 bis 14 400
VIII	Professor mit Lehrauftrag	1 200 bis 1 400	14 400 bis 16 800
IX	Professor mit vollem Lehrauftrag	1 400 bis 1 700	16 800 bis 20 400
X	Professor mit Lehrstuhl	1 600 bis 2 000	19 200 bis 24 000

Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Assistenten an den Universitäten und Hochschulen in Berlin (einschl. Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst Zinna) erhalten zu dem in vorstehender Tabelle angegebenen Grundgehalt einen Bruttozuschlag von

50,— DM monatlich (Professoren mit Lehrstuhl, Professoren mit vollem Lehrauftrag, Professoren mit Lehrauftrag, Dozenten und Lektoren),

25,— DM monatlich (Oberassistenten und Assistenten).

Anlage 2

zu § 20 vorstehender Verordnung

Amtsvergütungstabelle in DM jährlich

A. Rektoren bzw. Direktoren an Universitäten und Hochschulen

DM

Anzahl der Studierenden
der Universität bzw. Hochschule

- a) . bis zu 500 Studierende 6 000,—
b) 501 bis 2000 Studierende..... 8 000,—
c) 2001 bis 4000 Studierende..... 10 000,—
d) mehr als 4000 Studierende..... 12 000,—